

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.08.2023

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.4-22/22

Nummer:

Z-56.426-1016

Geltungsdauer

vom: **22. August 2023**

bis: **1. September 2025**

Antragsteller:

Rolf Kuhn GmbH

Glüsinger Straße 86

21217 Seevetal

Gegenstand dieses Bescheides:

Mineralfaserplatte "ROKU Therm" als nichtbrennbarer Baustoff

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-56.426-1016 vom

1. September 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung und die Verwendung der beidseitig mit einer Grundierung beschichteten Mineralfaserplatte, "ROKU Therm" genannt, als Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund der vorstehend angegebenen Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1^{1,2} und des nachgewiesenen Glimmverhaltens darf die beschichtete Mineralfaserplatte "ROKU Therm" als nichtbrennbarer Baustoff im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

1.2.2 Die beschichtete Mineralfaserplatte darf im Innenbereich eingesetzt werden. Sie darf ohne Verklebung direkt auf oder in einem beliebigen Abstand zu metallischen Untergründen (Schmelzpunkt $T_s > 1000\text{ °C}$) oder anderen, nichtbrennbaren³ Untergründen (Rohdichte $\geq 35\text{ kg/m}^3$, Mindestdicke 6 mm) verwendet werden.

Zu anderen flächigen angrenzenden Baustoffen ist ein Mindestabstand von 80 mm einzuhalten.

1.2.3 Die beschichtete Mineralfaserplatte darf in ein- oder zweilagiger Anordnung verwendet werden.

1.2.4 Die Eignung der beschichteten Mineralfaserplatte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

1.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die beschichtete Mineralfaserplatte angewendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung).

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Anwendung der beschichteten Mineralfaserplatte sind zu beachten.

1.2.6 Die beschichtete Mineralfaserplatte darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die Mineralfaserplatte muss aus Mineralfasern (Steinfasern und Glasfasern), anorganischem Füllstoff und organischem Bindemittel hergestellt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Für die Zuordnung der Baustoffklassen nach DIN 4102-1 bzw. der Klassen nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit dem ggf. notwendigen Nachweis des Glimmverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und den erforderliche Leistungsangaben siehe Technische Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1 (s. www.dibt.de), und deren Umsetzung in den Bundesländern

2.1.2 Maße, Rohdichte, Flächengewichte

- 2.1.2.1 Die nominale Dämmstoffdicke der beschichteten Mineralfaserplatte muss mindestens 10 mm und maximal 40 mm betragen.
- 2.1.2.2 Die Rohdichte der unbeschichteten Mineralfaserplatte muss den Angaben des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes⁴, der Bestandteil dieses Bescheids ist, entsprechen.
- 2.1.2.3 Die Mineralfaserplatte muss werkmäßig auf der Sichtseite mit einer weißen und auf der Rückseite mit einer grauen Grundierung beschichtet sein. Die Trockenauftragsmenge der Grundierung muss den Angaben des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes⁴, der Bestandteil dieses Bescheids ist, entsprechen.

2.1.3 Brandverhalten

- 2.1.3.1 Die beidseitig beschichtete Mineralfaserplatte muss bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2 -s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.3.2 Die Mineralfaserplatte darf nicht glimmen. Sie muss bei der Prüfung nach DIN EN 16733⁵ die Anforderungen nach Abschnitt 10 der Prüfnorm erfüllen und darf keine Neigung zum kontinuierlichen Glimmen/Schwelen zeigen.

2.1.4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe der beschichteten Mineralfaserplatte muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung, Transport und Lagerung

Bei der Herstellung des Baustoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes⁴, der Bestandteil dieses Bescheids ist, einzuhalten. Der Transport und die Lagerung der beschichteten Mineralfaserplatte müssen entsprechend den Angaben des Herstellers erfolgen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff, die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein der beschichteten Mineralfaserplatte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Baustoff, auf der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer Z-56.426-1016
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁶
- Brandverhalten: nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; nicht glimmend) gemäß Anwendungsbedingungen

⁴ Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur dem Antragsteller und der mit der Fremdüberwachung beauftragten Stelle zur Verfügung gestellt.

⁵ DIN EN 16733:2016-07 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Bestimmung der Neigung eines Bauprodukts zum kontinuierlichen Schwelen

⁶ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.3 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes⁴, der Bestandteil dieses Bescheids ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch

⁷ Zuletzt veröffentlicht auf der Homepage des DIBt unter www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis, Ausgabe 2020

⁸ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.3 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁸ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes⁴, der Bestandteil dieses Bescheids ist, zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die beidseitig beschichtete Mineralfaserplatte ist bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung ein nichtbrennbarer Baustoff (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, nicht glimmend).

3.2 Ausführung

3.2.1 Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind bei der Anwendung der beschichteten Mineralfaserplatte zu beachten.

3.2.2 Für die Befestigung der beschichteten Mineralfaserplatte auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden. Die Verwendung eines Klebers für die Befestigung ist nicht zulässig.

3.2.3 Bei zweilagiger Anordnung der beschichteten Mineralfaserplatte darf die Gesamtdicke maximal 40 mm betragen. Die Verbindung der beiden Lagen der beschichteten Mineralfaserplatte untereinander und mit dem Untergrund darf ausschließlich mit nichtbrennbaren, mechanischen Verbindungsmitteln erfolgen.

3.2.4 Fugen zwischen zwei beschichteten Mineralfaserplatten müssen stumpf gestoßen sein. Sie dürfen auch mit nichtbrennbaren, metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.

3.3 Bestätigung der Übereinstimmung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO⁹) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist. Sie muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.56.426-1016
- Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma

⁹ bzw. nach Landesbauordnung

- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche des Regelungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 nachträglich nicht mit weiteren Anstrichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dommaschk